

**Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat****Neuorganisation der Sozialbehörde: Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21); Teilrevision****1. Worum es geht**

Das Sozialhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden, eine Sozialbehörde zu führen. In der Stadt Bern ist die für das Soziale zuständige Direktion, aktuell die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, BSS, Sozialbehörde. Deren Aufgaben werden durch die Direktorin/den Direktor wahrgenommen.

Im Zuge der um die öffentliche Sozialhilfe geführten Diskussionen ist der Ruf nach einer Erweiterung der Sozialbehörde mit externen Fachleuten und Vertretungen der politischen Parteien laut geworden. Die Vorlage setzt die politische Vorgabe mit einer Ergänzung im Anhang III des Kommissionenreglements um, womit eine Sozialhilfekommision (mit Entscheidbefugnis) geschaffen wird, welche künftig als Sozialbehörde der Stadt Bern amten soll. Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung wird die Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung entsprechend angepasst.

Gleichzeitig gilt der Vortrag als Begründungsbericht zu den vom Stadtrat am 5. Juni 2008 als Richtlinie erheblich erklärten Vorstössen

- Motion Fraktion FDP (Philippe Müller): Transparenz zulassen - Für eine breit abgestützte Sozialaufsicht
- Motion Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL/Barbara Streit-Stettler, EVP): Sozialbehörde auch für die Stadt Bern,  
mit welcher eine Erweiterung der Sozialbehörde verlangt wird.

**2. Ausgangslage**

Ausgelöst durch den sogenannten BMW-Fall hat der Gemeinderat am 12. September 2007 im Rahmen der Behandlung des Grundsatzpapiers Sozialhilfe folgende Massnahme beschlossen: *"Personelle Erweiterung der Sozialbehörde durch externe Fachleute und Vertretungen der politischen Parteien."*

In seinen Antworten auf die folgenden Vorstösse

- Motion Fraktion GFL/EVP (Ueli Stückelberger, GFL/Barbara Streit-Stettler, EVP): Sozialbehörde auch für die Stadt Bern vom 16. August 2007
- Postulat Fraktion SP/JUSO (Thomas Göttin, Giovanna Battagliero, SP): Stärkung der Sozialbehörde der Stadt Bern vom 16. August 2007
- Motion Fraktion FDP (Philippe Müller): Transparenz zulassen - Für eine breit abgestützte Sozialaufsicht vom 23. August 2007

hat der Gemeinderat seine Absicht zur personellen Erweiterung der Sozialbehörde mit externen Fachleuten und politischen Vertretungen bekräftigt.

### 3. Aufgaben der Sozialbehörde

Die Aufgaben der Sozialbehörde sind im Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe<sup>1</sup>, in Artikel 17, aufgeführt. Die Sozialbehörde

- beurteilt grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe;
- beaufsichtigt den Sozialdienst und unterstützt ihn in seiner Aufgabenerfüllung;
- erhebt den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde;
- erarbeitet Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion;
- stellt mit Ermächtigung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion institutionelle Leistungsangebote bereit.

Die Aufgaben der Sozialbehörde werden in der anstehenden Teilrevision des SHG angepasst. Insbesondere soll die Aufsichtstätigkeit präzisiert und der Controllingauftrag, welcher bislang einer expliziten gesetzlichen Grundlage entbehrt, gesetzlich verankert werden. Die strategische Ausrichtung der Behörde soll verdeutlicht werden. Die Sozialbehörde soll diejenige Behörde in der Gemeinde sein, die auf neue Entwicklungen im sozialen Bereich reagiert und ihre Feststellungen, allenfalls verbunden mit Vorschlägen, an die zuständige Behörde weiter leitet. Die Tätigkeit der Sozialbehörde soll grundsätzlich auf die individuelle Sozialhilfe beschränkt werden. Die heute im Gesetz aufgeführte Aufgabe, die Bereitstellung institutioneller Leistungsangebote, hat sich nach Ansicht der Gesetzesvorbereitenden Verwaltung, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, GEF, nicht bewährt. Weiterhin soll der Sozialbehörde keine Einzelfallkompetenz zukommen (Stand: Vernehmlassungsverfahren, wie es am 1. Dezember 2009 eingeleitet worden ist<sup>2</sup>). Die Teilrevision des SHG wird voraussichtlich per 1. Januar 2012 in Kraft treten.

### 4. Geltende Regelung

#### 4a. Kantonale Vorgaben

Das SHG verpflichtet die Gemeinden, eine Sozialbehörde zu führen (oder mit anderen Gemeinden eine gemeinsame Sozialbehörde zu bilden). Das Gesetz verwendet den Begriff "Sozialbehörde" als Bezeichnung für das strategische Sozialhilfeorgan der Gemeinde. Die Gemeinden sind in der organisatorischen Ausgestaltung frei. Sie können als Sozialbehörde beispielsweise ein Departement (Direktion), die Vorsteherin oder den Vorsteher eines Departements bestimmen<sup>3</sup>. Sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt, ist der Gemeinderat (Exekutive) Sozialbehörde<sup>4</sup>.

Die Sozialbehörde nach kantonbernischem Modell hat nach der gesetzlichen Konzeption strategische Funktion. Sie hat hingegen keine Einzelfallkompetenz. Aufgrund der gesetzlichen Aufgaben (vgl. Ziffer 3 hievore) ist davon auszugehen, dass der Sozialbehörde nach SHG Organqualität zukommt, d.h., dass sie in strategischen Angelegenheiten entscheidbefugt ist.

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1

<sup>2</sup> Die Vernehmlassungsunterlagen sind abrufbar unter <http://www.be.ch/vernehmlassungen>

<sup>3</sup> vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 20. Dezember 2000 an den Grossen Rat zum SHG, S. 11 (abrufbar unter [http://www.gef.be.ch/site/gef\\_ra\\_erlasse\\_soziales\\_v\\_shg2001.pdf](http://www.gef.be.ch/site/gef_ra_erlasse_soziales_v_shg2001.pdf))

<sup>4</sup> vgl. zum Ganzen Art. 16 SHG

#### **4b. Regelung in der Stadt Bern**

Die Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998<sup>5</sup> bestimmt den Gemeinderat als zuständiges Organ für alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Der Gemeinderat kann seine Befugnisse einer Direktion, einer dieser untergeordneten Stelle oder einer Kommission delegieren (Art. 93 GO). Die für das Soziale zuständige Direktion - seit 1. Januar 2005 die Direktion für Bildung, Soziales und Sport (BSS) - ist Sozialbehörde der Stadt Bern<sup>6</sup>.

#### **4c. Regelung in ausgesuchten Städten des Kantons Bern (Biel, Thun, Köniz und Burgdorf)**

In Biel ist die sachlich zuständige Direktion (Bildungs-, Sozial- und Kulturdirektion) Sozialbehörde im Sinne des SHG<sup>7</sup>. Deren Aufgaben werden durch den Direktor/die Direktorin wahrgenommen. Er/sie informiert sich via Protokoll über "schwierige Einzelfälle", welche durch ein interdisziplinäres Gremium der Abteilung Soziales beurteilt werden. Die Legislaturziele sehen ein Überdenken des Organisationsmodells der Sozialbehörde vor (tel. Auskunft des Direktionssekretärs). Das Organisationsmodell von Biel entspricht der aktuellen Organisationsform in der Stadt Bern.

In Thun ist - mangels Regelung der Sozialbehörde auf Erlassstufe - der Gemeinderat Sozialbehörde (vgl. Art. 16 Abs. 3 SHG). Im Verwaltungsalltag sind die meisten Kompetenzen der Sozialbehörde an die zuständige Direktion (Direktion Soziales) bzw. an die Abteilung Sozialdienste delegiert, z.B. die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsverordnungen<sup>8</sup>. Anders als in der Stadt Bern<sup>9</sup> gilt in Thun im Bereich der individuellen Sozialhilfe das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren. Verfügungen zur Einzelfallhilfe durch die Abteilung werden vom Gemeinderat auf Beschwerde hin überprüft. Politische Controllingfunktion übt zudem - wie in der Stadt Bern<sup>10</sup> - die zuständige Sachkommission des Stadtrats aus (tel. Auskunft des Chefs Rechtsdienst der Stadt Thun).

In Köniz ist der Gemeinderat Sozialbehörde. Er delegiert, soweit erforderlich, Aufgaben an die Verwaltung<sup>11</sup>. So ist z.B. die Kompetenz zum Erlass von Verwaltungsverordnungen weitgehend beim Vorsteher/der Vorsteherin der Direktion Bildung und Soziales (DBS). Dort, wo Grundsatzfragen zu entscheiden sind (z.B. Pflicht zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen), erfolgt eine Regelung durch den Gemeinderat in der massgebenden Verordnung.

1 - 2 Mal im Jahr erfolgt eine Berichterstattung der DBS zur Sozialhilfe an den Gemeinderat. Auch "*die Aufsicht über die Sozialhilfe gemäss Artikel 17 Buchstabe. b SHG*" ist an den Vorsteher/die Vorsteherin DBS delegiert. Dieser bzw. diese kann verwaltungsinterne und externe

---

<sup>5</sup> GO; SSSB 101.1

<sup>6</sup> Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung; Organisationsverordnung; OV; SSSB 152.01

<sup>7</sup> Art. 14 Abs. 4 des Organisationsreglements; SGR 152.01

<sup>8</sup> Verwaltungsverordnungen enthalten verbindliche Anordnungen für die entsprechende Dienststelle und bezwecken eine rechtsrichtige und rechtsgleiche Praxis in der Ausführung von Verwaltungsaufgaben sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens. Im Bereich der individuellen Sozialhilfe der Stadt Bern werden diese Anordnungen "Stichwörter" genannt (vgl. unter nachfolgender Ziff. 9d., Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen)

<sup>9</sup> Art. 154 Abs. 2 GO

<sup>10</sup> Art. 25 Abs. 2 des Geschäftsreglements vom 12. März 2009 des Stadtrats von Bern; GRSR; SSSB 151.21

<sup>11</sup> Art. 2 der Verordnung vom 12. Mai 2004 über die individuelle Sozialhilfe

Stellen mit der Aufsichtstätigkeit beauftragen<sup>12</sup>. Die Aufsichtstätigkeit erfolgt aufgrund eines Aufsichtskonzepts mit Mehrjahres-Aufsichtsplan nach folgenden Grundsätzen: Der Vorsteher DBS nimmt selber Dossierkontrollen vor und informiert sich regelmässig an Rapporten der Sozialberatung über die Sozialhilfepraxis. Die Revisionstätigkeit (Dossierüberprüfung) erfolgt durch das Finanzinspektorat. Seit 2007 wird ergänzend eine externe Fachperson der Sozialhilfe zur Prüfung der Dossiers nach methodisch-fachlichen Grundsätzen beigezogen. Der Vorsteher/die Vorsteherin DBS informiert den Gemeinderat über das Aufsichtsergebnis. Köniz hat die unter der Geltung des altrechtlichen Fürsorgegesetzes gebildete (Sozialhilfe-) Kommission nach Inkraftsetzung des SHG abgeschafft und dafür eine Sachkommission des Parlaments geschaffen, welche alle Sozialhilfe-Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Gemeindeparlaments behandelt (Quellen: Antwort 0718 des Gemeinderats vom 24.10.2007 auf die Interpellation FDP/jfk betr. Missbrauch und Controlling im Bereich der individuellen Sozialhilfe; tel. Auskunft Abteilungsleitung Soziales).

In Burgdorf ist die vom Stadtrat gewählte Kommission für Soziales Sozialbehörde im Sinne des SHG und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben. Das ressortverantwortliche Gemeinderatsmitglied sowie eine oder mehrere Personen der Stadtverwaltung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil (Art. 24 Kommissionsreglement).

#### **4d. Regelung in den Städten Zürich, Basel-Stadt**

Der interkantonale Vergleich ist problematisch, da die öffentliche Sozialhilfe eine kantonale Aufgabe ist<sup>13</sup> und dementsprechend die Organisation, Finanzierung und Beaufsichtigung der öffentlichen Sozialhilfe unterschiedlich geregelt sind. Als Vergleichsbasis im interkantonalen Verhältnis ist daher nicht auf terminologische Identität abzustellen, sondern auf gleichartige Funktionen und Aufgaben.

Das Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich schreibt den Gemeinden die Bildung einer "Fürsorgebehörde" von mindestens fünf Mitgliedern vor. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört ihr von Amtes wegen an. Im Übrigen wird die Organisation durch die Gemeindeordnung bestimmt. Die Gemeindeordnung kann die Aufgaben der Fürsorgebehörde der Exekutive (Gemeinderat) übertragen<sup>14</sup>.

Der Fürsorgebehörde obliegen die Gewährleistung und die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe, die Berichterstattung an die Oberbehörden sowie weitere, aufgrund der Gemeindeordnung zugewiesene Aufgaben aus dem Sozialwesen (§ 7 SHG ZH). Oberbehörden sind:

- der Bezirksrat<sup>15</sup>;
- die für das Fürsorgewesen zuständige Direktion des Regierungsrats sowie
- der Regierungsrat (Oberaufsicht; zum Ganzen vgl. § 8ff. SHG ZH).

In der Stadt Zürich nimmt die als Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen ausgestaltete Sozialbehörde mit dem Vorsteher/der Vorsteherin des Sozialdepartements (=Direktion) und vierzehn weiteren, vom Stadtparlament gewählten Mitgliedern die Aufgaben der Fürsorgebehörde gemäss § 6 SHG ZH wahr.

<sup>12</sup> Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Verordnung vom 12. Mai 2004 über die individuelle Sozialhilfe

<sup>13</sup> Art. 115 Bundesverfassung; BV; SR 101

<sup>14</sup> § 6 des Sozialhilfegesetzes (SHG) vom 14. Juni 1981; Ordnungsnummer 851.1 (SHG ZH)

<sup>15</sup> die erstinstanzliche von den Stimmberechtigten ihres Bezirks gewählte Aufsichtsinstanz der Gemeinden, welche auch als erstinstanzliche Rechtsmittelbehörden für die Anfechtung von Entscheiden der Gemeinden amtet, und der insb. die periodische Prüfung der gesamten Hilfs- und Verwaltungstätigkeit der Fürsorgebehörden obliegt

Vor ihrer Reorganisation hat die Sozialbehörde in verschiedener Zusammensetzung u.a. Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe erlassen, jeden der Einzelfälle einmal im Jahr geprüft (per 2008 ca. 12 000 Fälle; geschätzter Zeitaufwand für die Behördenmitglieder insgesamt: ca. ½ bis 1 Arbeitstag pro Woche<sup>16</sup>), Nicht-Normfälle bezüglich Gewährung oder Ablehnung wirtschaftlicher Hilfe bzw. entsprechender Rückerstattungsverpflichtungen entschieden und als Einspracheinstanz in der Einzelfallhilfe geamtet<sup>17</sup>. Die Sozialbehörde der Stadt Zürich ist folglich sowohl operativ (Einzelfallkompetenzen) als auch strategisch tätig.

Nach Kontroversen um Schwachstellen im System strebte der Stadtrat (=Exekutive) eine grundlegende Neuorganisation an und wollte die Sozialhilfe innerhalb derjenigen Strukturen organisieren, die auch in den andern Bereichen funktionieren. Auf eine separate Sozialbehörde sollte verzichtet werden, und die Exekutive die Rolle der Sozialbehörde übernehmen. Das Parlament sollte die Oberaufsicht ausüben und verstärkt einbezogen werden. Die Geschäftsprüfungskommission des Parlaments (mit umfassenderen Rechten als die andern Parlamentskommissionen) sollte die Aufgabe einer vertieften Prüfung übernehmen. Die dem Parlament unterstellte Finanzkontrolle sollte die bisher fehlende Systemkontrolle im Rahmen ihrer jährlichen Revision übernehmen. Die Sozialbehörde stemmte sich gegen ihre Auflösung. Schliesslich wurde dem Stadtparlament ein Kompromiss vorgelegt. Danach soll die Sozialbehörde neu organisiert (u.a. auf neun Mitglieder verkleinert) und eine eindeutige Trennung zwischen den Aufsichts- und Entscheidungsfunktionen der Behörde und den operativen Aufgaben des Sozialdepartements vorgenommen werden. Die Sozialbehörde soll dort Einzelfallkompetenz behalten, wo Ausnahmen zu Richtlinien vorgenommen werden oder besondere Umsicht bei der Ausübung des Ermessens erforderlich ist. Sie soll Einspracheinstanz bleiben. Das Stadtparlament hat der Reorganisation Ende Juni 2009 zugestimmt. Die Reorganisation ist Ende November 2009 vom Stimmvolk mit 90 % Ja-Stimmen angenommen worden.

Auch im Kanton Basel-Stadt wird die öffentliche Sozialhilfe von den (drei) Gemeinden vollzogen. Die Einwohnergemeinden organisieren und finanzieren ihre Sozialhilfe selber. Die Sozialhilfeeinrichtungen der Einwohnergemeinden unterstehen der Oberaufsicht des zuständigen kantonalen Departements<sup>18</sup>. Speziell ist die Situation in der Stadt Basel. Dort tritt an die Stelle der Einwohnergemeinde der Kanton, welcher die Sozialhilfe durch eine Dienststelle des zuständigen Departements vollzieht (Quelle: <http://www.sozialhilfe.bs.ch/>).

Die Organisation der öffentlichen Sozialhilfe in der Stadt Basel ist somit vollständig in der Zentralverwaltung eingebunden. Eine Behörde analog der Sozialbehörde gemäss bernischem Modell kennt Basel-Stadt nicht, bzw. werden deren (Aufsichts-)Funktionen innerhalb der Zentralverwaltung ausgeübt.

## **5. Mögliche Organisationsformen gemäss Gemeindeordnung**

### **5a. Die Modelle**

Gemäss Gemeindeordnung (Art. 93 GO) kann die Sozialbehörde sein:

- I. Eine Kommission;
- II. der Gemeinderat;
- III. der Gemeinderat mit ihm zur Seite gestellter Kommission;
- IV. eine Direktion oder
- V. eine der Direktion untergeordnete Stelle.

---

<sup>16</sup> Quelle: Zeitschrift für Sozialhilfe; ZeSo 2/2008

<sup>17</sup> Geschäftsordnung der Sozialbehörde vom 10. Juni 2003; AS-Nummer 851.110

<sup>18</sup> § 22ff. des Sozialhilfegesetzes vom 29. Juni 2000; SHG BS; SG 890.100

### 5b. Eingrenzung aufgrund politischer Vorgaben

Die Modelle II, IV und V kommen alle nicht in Betracht, weil in ihrer reinen Form die Vorgabe "*Personelle Erweiterung der Sozialbehörde durch externe Fachleute und Vertretungen der politischen Parteien*" nicht erfüllt werden kann. Die aktuelle Organisationsform in der Stadt Bern (Modell IV, BSS als Sozialbehörde<sup>19</sup>), welche die Sozialhilfe vollständig in die Zentralverwaltung einbindet, zeichnet sich durch klare Kompetenzen und Abläufe aus. Sie entspricht indessen nicht der Stossrichtung der parlamentarischen Vorstösse. Gleiches gilt im verstärkten Masse natürlich auch für Modell V.

### 5c. Die verbleibenden Modelle

Modell I Eine Kommission ist Sozialbehörde.

Die nähere Ausgestaltung ist in zwei Richtungen denkbar:

- la: Die Kommission weist Organcharakter auf, hat Entscheidbefugnis, d.h. kann für die Gemeinde verbindlich auftreten und diese rechtlich auch verpflichten;
- lb: Die Kommission hat keinen Organcharakter (vgl. Ziffer 4a hievore und 6 hienach).

Modell III Der Gemeinderat ist Sozialbehörde. Ihm zur Seite steht eine Kommission mit Antragsrecht.

## 6. Modell I: Sozialbehörde als Kommission

**Vorbemerkung:** Variante la und lb unterscheiden sich primär nach der rechtlichen Grundlage. Während die Kommission mit Organcharakter zwingend einer reglementarischen Grundlage bedarf, benötigt die Kommission ohne Organcharakter lediglich eine Grundlage auf Verordnungsstufe. Mit dem Organcharakter verbunden ist die Entscheidbefugnis. Wird diese von der Exekutive an eine Kommission übertragen, so kommt dies einer Abweichung von der kompetenzrechtlichen Grundordnung gleich. Die Einflussnahme der politischen Organe ist bei Kommissionen mit Organcharakter im Rahmen der Entscheidbefugnis reduziert. Entsprechend bedarf die Schaffung und Ausgestaltung von Kommissionen mit Organcharakter der Zustimmung des Stadtrats, während die Kommissionen ohne Organcharakter im Kompetenzbereich des Gemeinderats liegen.

In beiden hier vorgeschlagenen Fällen handelt es sich um eine Kommission des Gemeinderats (der Gemeinderat setzt ein), und die Kompetenzen bewegen sich bei beiden Modellen im Rahmen der Vorgaben gemäss Artikel 17 SHG. Eine Differenz besteht lediglich bezüglich der Entscheidbefugnis. Bei der Variante lb müssten formelle Entscheide nach wie vor vom Gemeinderat getroffen werden.

---

<sup>19</sup> vgl. die Antwort des Gemeinderats vom 14. März 2007 auf die Motion Fraktion FDP: Kostenexplosion im Sozialwesen: Wer beaufsichtigt den Sozialdienst?

**Ia: als Kommission mit Organcharakter**

Sozialbehörde ist eine Kommission, der Entscheidbefugnis und somit Organqualität zukommt. Der Gemeinderat setzt die Kommission ein. Der Stadtrat regelt - im Rahmen der Vorgaben gemäss Artikel 17 SHG - Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der Kommission<sup>20</sup>. Haupttätigkeiten der Kommission wären die "Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Sozialhilfe" und die "Beaufsichtigung des Sozialdiensts und die Unterstützung in seiner Aufgabenerfüllung".

**Chancen**

- Breite Abstützung der Sozialbehörde.
- Grösstmögliche politische Akzeptanz.
- Rechtlich unumstrittene Organisationsform.
- Entspricht dem einschlägigen Organisationsmodell derjenigen Gemeinden, deren Sozialbehörde als Kommission ausgestaltet ist.

**Risiken**

- Das grundlegende Organisationsprinzip der Einheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wird durchbrochen. Dem Gemeinderat und der Verwaltung werden Kompetenzen entzogen, die politische und operative Verantwortung von Gemeinderat und Verwaltung bleibt bestehen.
- Die vom kantonalen Recht vorgegebenen Aufgabenbereiche "Aufsicht" und "Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen" können mit Kompetenzen der Verwaltung und des Gemeinderats kollidieren, welche sich aus dem Hierarchieprinzip ergeben.
- Die allgemeine Finanzkompetenzregelung gilt auch im Zuständigkeitsbereich der Sozialbehörde-Kommission. D.h. für Entscheide mit finanzieller Tragweite gilt der Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs.

**Ib: als Kommission ohne Organcharakter**

Sozialbehörde ist eine Kommission ohne Organqualität, aber mit den Kompetenzen gemäss Sozialhilfegesetzgebung. Wie bei der Kommission mit Organcharakter stünden auch hier im Vordergrund die "Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Sozialhilfe" und die "Beaufsichtigung des Sozialdiensts und die Unterstützung in seiner Aufgabenerfüllung". Der Gemeinderat setzt die Kommission ein und regelt Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl der Kommission (Art. 8 Abs. 2 KoR).

**Chancen**

- Breite Abstützung der Sozialbehörde.
- (Hohe) politische Akzeptanz

**Risiken**

- Aufgrund der geltenden und geplanten kantonalen Vorgaben ist nicht bestimmbar, ob eine Kommission ohne Organcharakter die gesetzlichen Aufgaben der Sozialbehörde zu erfüllen vermag. Ist es z.B. möglich, ohne Entscheidbefugnis, grundsätzliche Fragestellungen der Sozialhilfe zu beurteilen (und zu beantworten)? Die Kompetenz "Entscheidbefugnis" gemäss Gemeindegesetz, welche Voraussetzung für die Organqualität ist, lässt einen gewissen Interpretationsspielraum zu.

<sup>20</sup> Art. 8 des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern; KoR; SSSB 152.21

- Die Organisationsform ist schwierig zu kommunizieren ("ohne Entscheidbefugnis" ist nicht gleichzusetzen mit "ohne Kompetenzen", aber anfällig für ein entsprechendes Missverständnis).
- Das grundlegende Organisationsprinzip der Einheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung wird durchbrochen. Die politische und operative Verantwortung von Gemeinderat und Verwaltung bleibt trotz Sozialbehörde bestehen. Die Durchbrechung des Prinzips der Einheit fällt hier - anders als bei der Kommission mit Organcharakter - weniger ins Gewicht, als die Entscheidbefugnis beim Gemeinderat verbleibt und dieser korrigierend einwirken könnte (Art. 97 Abs. 5 GO). Dies bedeutet aber auch, dass der Gemeinderat die Beschlüsse der Kommission formell absegnen muss, und die Kommission letztlich nie eigenständig wirken kann.
- Die vom kantonalen Recht vorgegebenen Aufgabenbereiche "Aufsicht" und "Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen" können mit Kompetenzen der Verwaltung und des Gemeinderats kollidieren, welche sich aus dem Hierarchieprinzip ergeben.
- Die allgemeine Finanzkompetenzregelung gilt auch im Zuständigkeitsbereich der Sozialbehörde-Kommission. D.h. für Kommissionsbeschlüsse mit finanzieller Tragweite gilt der Vorbehalt der Zustimmung des finanzkompetenten Organs.

### **7. Modell III: Der Gemeinderat ist Sozialbehörde und ihm zur Seite steht eine Kommission mit Antragsrecht**

Der Gemeinderat ist Sozialbehörde. Er wird durch eine Kommission mit externen Fachleuten sowie Vertretungen der politischen Parteien beraten (Antragsrecht via Direktion). Es handelt sich hierbei um eine Kommission ohne Entscheidbefugnis, die auf Verordnungsebene umgesetzt wird.<sup>21</sup>

#### **Chancen**

- Die politische Kernforderung wird erfüllt (personelle Erweiterung).
- Das grundlegende Organisationsprinzip der Einheit von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung bleibt gewahrt.
- Abläufe und Zuständigkeiten sind klar. Die Entscheidbefugnis bleibt innerhalb der Zentralverwaltung (Gemeinderat und Verwaltung).
- Der Gemeinderat ist explizit als subsidiäre Sozialbehörde vom SHG vorgesehen.

#### **Risiken**

- Die personelle Erweiterung betrifft nicht die Sozialbehörde, sondern die beratende Kommission.
- politische Akzeptanz fraglich.

### **8. Der Gemeinderat spricht sich für das Modell Ia "Kommission mit Entscheidbefugnis (Organcharakter)" aus**

Die politische Akzeptanz ist höher, wenn eine Kommission als Sozialhilfe amtiert, als wenn diese Aufgabe vom Gemeinderat wahrgenommen wird (Modell III). Sie ist bei der Kommission mit Organqualität (Modell Ia) höher als bei der Kommission ohne Organqualität (Ib). Die

<sup>21</sup> wie beispielsweise die Einbürgerungskommission; die Fachkommission für Altersfragen, vgl. dazu Anhang III Bst. A Ziff. 3 sowie Anhang IV Bst. A Ziff. 2 KoV

"Kommission ohne Organqualität" weist gegenüber dem Modell "Kommission mit Organqualität" keine zusätzlichen Stärken, wohl aber zusätzliche Schwächen auf. Der Gemeinderat gibt in Abwägung der Stärken und Schwächen dem Modell "Sozialbehörde als Kommission mit Organqualität (mit Entscheidungsbefugnis)" den Vorzug.

## 9. Gesetzliche Umsetzung der Sozialhilfekommission in Anhang III Ziffer 4 des Kommissionenreglements

### 9a. Allgemeines

Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei der einzusetzenden Kommission mit Entscheidungsbefugnis um eine Kommission des Gemeinderats. Sie hat ständigen Charakter.

Der Stadtrat regelt im Anhang zu diesem Reglement oder in einem Spezialreglement Aufgaben, Befugnisse und Mitgliederzahl (Art. 8 Kommissionenreglement).

Angesichts der vom Kanton bereits vorgegebenen bzw. eingegrenzten Aufgabenbereiche der Sozialbehörde favorisiert der Gemeinderat eine Regelung der Kommission im Anhang zum Kommissionenreglement. Dazu soll neu eine Ziffer 4 in Anhang III eingefügt werden. Die Sozialbehörde soll "Sozialhilfekommission" heissen, da ihre Tätigkeit auf den Bereich der individuellen Sozialhilfe begrenzt ist. Der Gemeinderat erachtet eine Mitgliederzahl von 9 Personen<sup>22</sup> als ausgewogen, um einerseits die angestrebte Erweiterung ("Aussenblick") und politische Akzeptanz zu erreichen, ohne deswegen aufgrund (zu) hoher Mitgliederzahl an Handlungsfähigkeit einzubüssen.

### 9b. Grundsätze der Regelung

Es gelten die einschlägigen Grundsätze gemäss Kommissionenreglement, z.B. hinsichtlich Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Wahl, Amtsdauer, Organisation, Beschlussfähigkeit, Sitzungsgelder usw.

#### *Wählbarkeit/Unvereinbarkeit/Wahl/Amtsdauer*

Als Kommissionsmitglied **wählbar** sind alle in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten (Art. 4 Abs. 2 KoR und Art. 35 Abs. 1 Bst. b GG).

Betr. **Unvereinbarkeit** verweist das Kommissionenreglement auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998<sup>23</sup>. Bedeutsam ist, dass Beschäftigte der Stadt Bern, die der Sozialhilfekommission unmittelbar untergeordnet sind, nicht Mitglied der Sozialhilfekommission sein können (sog. Unvereinbarkeit; vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. c GG). Eine unmittelbare Unterordnung ist dann gegeben, wenn ein direktes Aufsichts- und Weisungsrecht im betreffenden Bereich, somit eine inhaltliche Möglichkeit der Einflussnahme gegeben ist, also nicht lediglich ein allgemeines (und mittelbares) Oberaufsichtsrecht besteht. Die vorgesehene Lösung achtet die Unvereinbarkeitsregelung: Die/der das Sekretariat der Kommission führende Mitarbeiterin/Mitarbeiter der BSS wird so ausgewählt, dass keine direkte Unterordnung zur Sozialhilfekommission gegeben ist. Betreffend Leitung Sozialamt zeigt sich anhand der Unvereinbarkeitsregel exemplarisch die im Modellvergleich unter Ziffer 6, Risiken, aufgeführte Problematik der latenten Kompetenzkollision: Gemäss ihren Aufgaben (vgl. sogleich Ziff. 9c und d.) verfügt die Sozialhilfekommission über ein unmittelbares Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber dem

---

<sup>22</sup> Der Direktor/die Direktorin; fünf Vertretungen der politischen Parteien; drei stadtverwaltungsexterne Expertinnen oder Experten.

<sup>23</sup> GG, BSG 170.11

"Sozialdienst"<sup>24</sup>, der aufgrund der arbeitsteilig organisierten Stadtverwaltung nicht mit dem gleichnamigen Bereich des Sozialamts gleichzusetzen ist. Er erfasst vielmehr alle Dienststellen (des Sozialamts), die mit dem Vollzug der individuellen Sozialhilfe befasst sind. Die Aufsicht beschränkt sich indessen wie das Weisungsrecht auf die individuelle Sozialhilfe. Gleichzeitig ist die Leitung Sozialamt (personalrechtlich) direkt der Direktorin/dem Direktor BSS unterstellt, welcher/welchem kraft des Hierarchieprinzips ein Weisungsrecht zusteht.

Zur Vermeidung möglicher Unvereinbarkeit soll daher die Leitung Sozialamt mit beratender Stimme und Antragsrecht die Anliegen des "Sozialdiensts" gegenüber der Sozialhilfekommission vertreten. Diese Lösung entspricht dem Schulbereich, wo die direkt der Schulkommission unterstellten Schulleitungen die Anliegen der Lehrerschaft und der Schülerschaft gegenüber der Schulkommission vertreten<sup>25</sup>.

Da es sich um eine vom Gemeinderat eingesetzte Kommission handelt, ist der Gemeinderat **Wahlbehörde** der Kommissionsmitglieder - soweit diese nicht von Amtes wegen Einsitz nehmen (Art. 4 Abs. 1 KoR). Die Wahl erfolgt auf Antrag der sachlich zuständigen Direktion, vorliegend der BSS. Hinsichtlich der 5 Vertretungen der politischen Parteien ist vorgesehen, dass die Wahl aufgrund der Vorschläge der politischen Parteien des Stadtrats erfolgt. Die Parteien sind dabei frei, den Verteilschlüssel selbst festzulegen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die Parteien ihm ausschliesslich Personen mit Kenntnissen im Sozialwesen ausserhalb von Stadtverwaltung und Stadtrat zur Wahl vorschlagen werden. Die Sozialhilfekommission wird Aufgaben wahrnehmen, die durch das übergeordnete Recht grundsätzlich der Exekutive zugewiesen werden. Mit der Einsetzung der Kommission gibt der Gemeinderat Kompetenzen ab; er bleibt jedoch verantwortlich für die Überwachung und Kontrolle der Kommissionstätigkeit<sup>26</sup>. Mit dem Einsitz von Mitgliedern der Legislative in die Sozialhilfekommission wäre eine klare Trennung der Gewalten nicht mehr gegeben, was staatspolitisch unerwünscht ist. Es wäre zudem davon auszugehen, dass Mitglieder des Stadtrats bei Geschäften, die sie politisch initiiert haben, in Ausstand treten müssten. Die Vertretungen der politischen Parteien sollen deshalb ausserhalb des Stadtrats rekrutiert werden. Dabei sind aufgrund des kantonalen Rechts die politischen Minderheiten angemessen zu berücksichtigen.<sup>27</sup>

Die **Amtsdauer** der ständigen Kommissionen entspricht jener des Stadtrats (Art. 21 KoR).

#### *Organisation/Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung*

Die Kommission konstituiert und **organisiert** sich mit Ausnahme des Präsidiums, welches vom Direktor/von der Direktorin der BSS innegehalten wird, selber (Art. 21 KoR).

Die Kommission ist **beschlussfähig**, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. **Beschlüsse** werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

---

<sup>24</sup> Zur Vermeidung von Verwechslungen wird fortan der Begriff Sozialdienst in Anführungszeichen gesetzt, wenn vom (obligatorischen, quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen zu genügenden) Organ des SHG die Rede ist ("Sozialdienst" gemäss Art. 18 SHG), während der gleichnamige, aber nicht deckungsgleiche Bereich des Sozialamts der Stadt Bern ohne Anführungszeichen geschrieben wird.

<sup>25</sup> Art. 40 Abs. 1 Bst. e des Reglements vom 30. März 2006 über das Schulwesen; Schulreglement; SR; SSSB 430.101

<sup>26</sup> Stefan Müller, Kommentar zum bernischen Gemeindegesetz, Bern 1999, Art. 29 N 2

<sup>27</sup> Art. 115 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

### *Sitzungsgeld*

Es gelten die Grundsätze gemäss Artikel 19 und 20 KoR. Die Entschädigung pro Mitglied und Sitzung beträgt aktuell Fr. 50.00<sup>28</sup>.

### **9c. Die Aufgaben der Sozialhilfekommission: Eingrenzung und Umschreibung**

Die Sozialhilfekommission soll - begrenzt auf die individuelle Sozialhilfe - ausschliesslich die gesetzlichen Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Artikel 17 SHG wahr nehmen (vgl. dazu vorne Ziff. 3).

Der Sozialhilfekommission stehen keine **Finanzkompetenzen** zu. Vorbehalten bleiben finanzwirksame Beschlüsse bei der Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen der Sozialhilfe im Rahmen des übergeordneten Rechts<sup>29</sup>, welche der Bedarfsdeckung sozialhilfeabhängiger Personen dienen (zu denken ist etwa an die Festsetzung der maximalen Mietzinsansätze, welche im ortsüblichen Rahmen von der Sozialhilfe übernommen werden). Solche Ausgaben werden den gebundenen Ausgaben gleichgestellt (Art. 141 Abs. 2 GO). Soweit die entsprechenden Kosten - z.B. Anhebung der Mietzinsansätze - im (genehmigten) Budget eingestellt sind, ist die Sozialhilfekommission in eigener Kompetenz beschlussfähig. Wird ein Nachkredit notwendig, hat die Sozialhilfekommission diesen via zuständige Direktion (BSS) beim Gemeinderat zu beantragen (Art. 102 Abs. 2 GO).

Zur Abgrenzung strategische Aufsicht/Dienstaufsicht: Die Sozialhilfekommission übt die **strategische** Aufsicht aus. Sie ist nicht das zuständige Gemeindeorgan gemäss Artikel 86 Absatz 1 GG, das als **Dienstaufsicht** aus eigenem Antrieb oder auf aufsichtsrechtliche Anzeige hin<sup>30</sup> die zur Beseitigung von festgestellten Unregelmässigkeiten im Bereich der individuellen Sozialhilfe notwendigen Massnahmen trifft<sup>31</sup>.

Der Aufgabenbereich der Sozialhilfekommission soll auf die individuelle Sozialhilfe begrenzt werden. Zum Einen, weil die hier relevanten parlamentarischen Vorstösse die individuelle Sozialhilfe fokussieren und eine Überwachung des Sozialdiensts und eine Eingrenzung seines Ermessens durch ein paritätisch zusammengesetztes Gremium fordern. Zum Zweiten, weil ein Aufgabenbereich aus der institutionellen Sozialhilfe, die Bereitstellung institutioneller Leistungsangebote mit Ermächtigung des Kantons (z.B. im Kita-Bereich, in den Bereichen der Gemeinwesenarbeit, Obdach, betreutes Wohnen usw.) in der Stadt Bern nach den Regeln und Zuständigkeiten gemäss dem Übertragungsreglement<sup>32</sup> und der Übertragungsverordnung<sup>33</sup> erfolgt. Der entsprechende Leistungsvertrag wird - nach Kreditbeschluss des finanzzuständigen Organs (Art. 9 UeR) und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat (Art. 10 UeV) - von der zuständigen Direktion abgeschlossen (vgl. Art. 60 Abs. 2 SHG).

Betreffend der restlichen Aufgaben der Sozialbehörde aus der institutionellen Sozialhilfe,

- der Erhebung des Bedarfs an Leistungsangeboten in der Gemeinde und
- der Erarbeitung von Planungsgrundlagen zuhanden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

<sup>28</sup> Art. 20 Abs. 3 KoR i.V.m. Anhang X Ziffer 4.1 der Verordnung vom 29. November 2000 über die Kommissionen des Gemeinderats (Kommissionenverordnung; KoV; SSSB 152.211)

<sup>29</sup> Siehe dazu sogleich unter Ziff. 9d.

<sup>30</sup> Art. 101 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege; VRPG; BSG 155.21

<sup>31</sup> Siehe dazu sogleich unter Ziff. 9d, Beaufsichtigung und Unterstützung des "Sozialdiensts"

<sup>32</sup> Reglement vom 30. Januar 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen; UeR; SSSB 152.03

<sup>33</sup> Verordnung vom 7. Mai 2003 für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen; UeV; SSSB 152.031

liegt die Hauptverantwortung beim Kanton. Dieser steuert die Angebote hinsichtlich Quantität und Qualität. Der Beitrag der Gemeinden ist planerischer Art. Planung stellt eine Kernaufgabe und Kernkompetenz der Verwaltung dar und setzt entsprechende Ressourcen voraus, welche einem Milizgremium fehlen. Über die zuständige Sachkommission, mittels Vorstössen oder als kreditkompetentes Organ kann der Stadtrat Einfluss nehmen. Die demokratische Mitwirkung ist mit den bestehenden Strukturen gesichert; an dem bewährten Zusammenspiel zwischen Zentralverwaltung und Stadtrat sollen keine Änderungen vorgenommen werden.

Die **Beschränkung** der Kommissionstätigkeit **auf den individuellen Sozialhilfebereich** steht in Übereinstimmung mit der anstehenden Teilrevision des SHG (vgl. vorne Ziffer 3).

Aufgrund der Einschränkung des Aufgabenbereichs der Sozialhilfekommision und zur Vermeidung von Zuständigkeitslücken soll ein entsprechender Vorbehalt in die Organisationsverordnung aufgenommen werden.

Mit Blick auf die anstehende Teilrevision des Sozialhilfegesetzes, welche mit grösster Wahrscheinlichkeit zu einer Anpassung des Artikels 17 SHG und zu einer Präzisierung und Einschränkung der Aufgabentätigkeit der Sozialbehörde führen wird, schlägt der Gemeinderat vor, die Aufgaben der Sozialhilfekommision - begrenzt auf die individuelle Sozialhilfe - mittels eines abschliessenden **dynamischen Verweises** auf Artikel 17 SHG zu definieren. Damit erübrigen sich Reglementsanpassungen, welche aufgrund von Änderungen des Artikels 17 SHG vorgenommen werden müssten.

#### **9d. Die einzelnen Aufgaben der Sozialhilfekommision**

Entsprechend ihrer Funktion erfüllt die Sozialhilfekommision ausschliesslich strategische Aufgaben. Dies als Folge der mit dem SHG vorgenommenen strikten Trennung zwischen strategischen Aufgaben einerseits und operativen Aufgaben andererseits, welche vom "Sozialdienst" als Fachorgan wahrgenommen werden<sup>34</sup>. Der Aufgabenbereich umfasst die Beaufsichtigung und Unterstützung des "Sozialdiensts" sowie die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen in der Sozialhilfe.

##### **Zur Aufsichts- und Unterstützungstätigkeit:**

Die Sozialhilfekommision hat den "Sozialdienst" zu beaufsichtigen und ihn in seiner Aufgabenerfüllung zu unterstützen (vgl. Art. 17 Bst. a SHG).

Akteneinsichtsrecht und Dossierprüfung:

Die strategische Aufsichtsfunktion beinhaltet ein (Pflicht-)Recht auf Akteneinsicht. Die Sozialhilfekommision nimmt dieses Recht wahr, indem sie mindestens einmal pro Jahr einzelne Dossiers (Unterstützungsfälle) prüft hinsichtlich

- harter Qualitätsstandards<sup>35</sup>

- weicher Qualitätsstandards<sup>36</sup>

und über ihre Aufsicht mindestens einmal pro Jahr Bericht erstattet. Die Prüfung kann auch von einem entsprechenden Ausschuss der Kommission oder von Personen im Auftrag der Kommission durchgeführt werden.

Strategische Aufsicht:

Die strategische Aufsicht der Sozialhilfekommision soll primär präventiv wirken, d.h. der Vermeidung künftiger Unregelmässigkeiten durch vorbeugende Massnahmen dienen. Wird

<sup>34</sup> vgl. Vortrag des Regierungsrates vom 20. Dezember 2000 an den Grosse Rat zum SHG, S. 17

<sup>35</sup> wie Einhaltung der rechtlichen Vorgaben und ordentlicher Anwendung der SKOS-Richtlinien bzw. der "Stichwörter"

<sup>36</sup> wie Verlauf der Beratungsprozesse und Erreichen der Beratungsziele gemäss individueller Zielvereinbarungen

z.B. im Rahmen der Dossierkontrollen festgestellt, dass die rechtlichen Vorgaben ungenügend eingehalten werden, formuliert die Kommission entsprechende Empfehlungen oder Anträge zur Verbesserung zuhanden des entscheidbefugten Organs. Repressive Funktion kommt der Sozialhilfekommission nicht zu, d.h. sie hat beispielsweise keine disziplinarischen Befugnisse. Der Sozialhilfekommission kommt keine Einzelfallkompetenz zu. Sie kann Entscheide des "Sozialdiensts" nicht rückgängig machen<sup>37</sup>.

Von der strategischen Aufsicht ist abzugrenzen die sogenannte Dienstaufsicht, die jeder Behörde einer hierarchisch strukturierten Verwaltungsorganisation gegenüber der ihr in dieser Organisation untergeordneten Behörde zukommt, und mit der entsprechend weitgehende Eingriffsbefugnisse verbunden sind. Die Dienstaufsicht wird nicht von der Sozialhilfekommission ausgeübt. Die oberste Dienstaufsicht steht gemäss Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu (Art. 97 GO).

#### **Zur Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen in der Sozialhilfe:**

Die Sozialhilfekommission nimmt keine Einzelfallentscheide vor. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Grundsatzentscheide (z.B. die Festsetzung der maximalen Mietzinsansätze, welche im ortsüblichen Rahmen von der Sozialhilfe übernommen werden), in denen Raum für Ermessensentscheide des "Sozialdiensts" besteht. Mit solchen Grundsatzentscheiden kann die Sozialhilfekommission den Ermessensspielraum des "Sozialdiensts" einschränken. An das übergeordnete Recht (z.B. SKOS<sup>38</sup>-Richtlinien, so weit diese verbindlich<sup>39</sup> sind) ist die Kommission hingegen gebunden. Den Grundsatzentscheiden kommt die Aufgabe zu, eine rechtskonforme und rechtsgleiche Praxis sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens in der Sozialhilfe der Stadt Bern zu fördern. Solche Grundsatzentscheide finden sich aktuell in über hundert "Stichwörtern", welche durch die Sozialbehörde der Stadt Bern verabschiedet worden sind (und aktuell im Rahmen der Massnahmenumsetzung Sozialhilfe überarbeitet werden).

### **10. Folgen für das Personal und die Finanzen**

Die Einsetzung der Sozialhilfekommission, deren Wirken und Betreuung sind mit zusätzlichem Personal- und Finanzaufwand verbunden. Es ist ein Sitzungsgeld zu entrichten, das von der Mitgliederzahl, dem Sitzungsrhythmus und der Sitzungsdauer abhängig ist. Gegenüber dem geltenden Zustand ist mit erhöhtem Kommunikations- und Administrativaufwand zu rechnen, der aktuell noch nicht quantifizierbar ist. Im Budget 2010 sind keine entsprechenden Mittel eingestellt.

---

<sup>37</sup> Wegleitung für Sozialbehörden, 2003, S. 23. Ebenso der Vortrag, S. 12, demzufolge der Sozialdienst für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe abschliessend zuständig ist. Dies als Folge der mit dem Gesetz vorgenommenen Trennung der strategischen Ebene (Ebene der Sozialbehörde) und der operativen Ebene (Ebene des Sozialdienstes).

<sup>38</sup> Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, SKOS

<sup>39</sup> Die SKOS-Richtlinien sind anwendbar, soweit das Sozialhilfegesetz und die Sozialhilfeverordnung keine abweichende Regelung enthalten; Art. 31 SHG i.V.m. Art. 8 der Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe, Sozialhilfeverordnung; SHV; BSG 860.111

**Antrag**

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Vortrag des Gemeinderats betreffend Neuorganisation der Sozialbehörde: Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR; SSSB 152.21); Teilrevision.
2. Der Vortrag gilt gleichzeitig als Begründungsbericht zu den vom Stadtrat am 5. Juni 2008 als Richtlinie erheblich erklärten Vorstössen
  - Motion Fraktion FDP (Philippe Müller): Transparenz zulassen - für eine breit abgestützte Sozialaufsicht
  - Motion Fraktion GFL/EVP (Ueli Stüchelberger, GFL/Barbara Streit-Stettler, EVP): Sozialbehörde auch für die Stadt Bern.
3. Der Stadtrat beschliesst mit ..... : ..... (x Enthaltungen) und unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 37 und 48 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998 die Teilrevision des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Anhang III Ziffer 4) wie folgt:

**ANHANG III****Ständige Kommissionen des Gemeinderats mit Entscheidbefugnis****4. Sozialhilfekommission****Mitgliederzahl 9****Zusammensetzung**

- a. Von Amtes wegen:
  - Direktorin oder Direktor für Bildung, Soziales und Sport (Vorsitz);
- b. Weitere Mitglieder:
  1. 3 stadtverwaltungsexterne Expertinnen oder Experten im Sozialwesen.
  2. 5 Vertretungen der politischen Parteien mit Kenntnissen im Sozialwesen.

**Teilnahme Dritter**

Der Leiter oder die Leiterin des Sozialamts vertritt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht die Anliegen der die individuelle Sozialhilfe vollziehenden Dienststellen gegenüber der Kommission.

Die Kommission kann Dritte zur Auskunftserteilung beiziehen.

**Sekretariat**

Das Sekretariat wird von der Direktion für Bildung, Soziales und Sport geführt. Es ist insbesondere für die Sitzungsvorbereitung und –protokollierung zuständig.

**Aufgaben und Befugnisse**

Die Sozialhilfekommission ist die Sozialbehörde nach Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie nimmt die Aufgaben nach Artikel 17 des Gesetzes wahr, mit Ausnahme der Aufgaben der institutionellen Sozialhilfe.

4. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision.

Bern, 16. Dezember 2009

Der Gemeinderat

Beilage:

- Auszug des Kommissionenreglements: Anhang III Ziffer 4 neu (im Entwurf)